

**1. Änderungssatzung
für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Arnstein vom 23.05.2023
(BGS-EWS)**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Arnstein folgende Änderungssatzung:

§ 1

Der § 9 erhält folgende Fassung:

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 2

Nach § 9 und vor § 10 wird folgender § 9a eingefügt:

**§ 9a
Grundgebühr**

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. *Dauerdurchfluss* (Q_3) der verwendeten Wasserzähler *im Sinne von § 19 WAS* berechnet. ²Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der *Dauerdurchfluss* geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit *Dauerdurchfluss*

<i>bis</i>	4 m ³ /h	36,00 €/Jahr,
<i>bis</i>	10 m ³ /h	72,00 €/Jahr,
<i>bis</i>	16 m ³ /h	108,00 €/Jahr,
<i>über</i>	16 m ³ /h	144,00 €/Jahr.

²*Dies entspricht einem Nenndurchfluss*

<i>bis</i>	2,5 m ³ /h	36,00 €/Jahr,
<i>bis</i>	6 m ³ /h	72,00 €/Jahr,
<i>bis</i>	10 m ³ /h	108,00 €/Jahr,
<i>über</i>	10 m ³ /h	144,00 €/Jahr.

§ 3

Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,50 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 4

Der § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Arnstein, den 03.12.2024

Franz-Josef Sauer
Erster Bürgermeister